

# Arbeit und Beruf – Angebote für junge Menschen mit Lern- und Verhaltensproblemen

## ein Reader

erstellt von Studentinnen und Studenten der Universität Würzburg im Rahmen des Projektseminars „Pädagogik und Psychologie bei Verhaltensstörungen“

Dozent: Prof. Dr. phil. habil. Roland Stein

Unterstützung bei der Redaktion: Katharina Konerding, Tanja Wilkeneit

Studierende: Anja Grieser, Mario Harder, Julian Jungbluth, Katharina Konerding, Philipp Laurer, Sebastian Mensch, Barbara Pöppinghaus, Lukas Punz, Anna Ruppert, Linda Schmidt, Lisa Silbereis, Hannah Stöhr, Nadja Swetlik, Kathrin Vorwallner, Sebastian Wagner, Tanja Wilkeneit

**Lehrstuhl für Sonderpädagogik V, Pädagogik bei Verhaltensstörungen**

Wintersemester 2014/2015

<http://www.sonderpaedagogik-v.uni-wuerzburg.de>

***Hinweis:*** Diese Handreichung ist im Rahmen eines Seminars von Studierenden erstellt worden. Der Lehrstuhl sowie der betreuende Dozent übernehmen keine Verantwortung für Vollständigkeit, inhaltliche Korrektheit, Belege und Links.



# **Berufsbezogene Unterstützungsmöglichkeiten für Jugendliche mit Lern- und Verhaltensproblemen nach dem SGB VIII**

**Julian Jungbluth**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung.....	3
2. Berufsmöglichkeiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im SGB VIII .....	4
2.1 §13 SGB VIII Jugendsozialarbeit .....	4
2.2 Erläuterung zu den einzelnen Absätzen des § 13 SGB VIII.....	5
2.3 Fazit zu §13 SGB VIII .....	7
3. Maßnahmen der Jugendsozialarbeit in den einzelnen Bundesländern.....	7
3.1 Die strukturelle Umsetzung des §13 SGB VIII .....	7
3.2. Beispielmaßnahmen in den Bundesländern .....	8
Baden –Württemberg , Stuttgart: 400+ Zukunft.....	8
Bayern, Fürth: Kinderarche .....	9
Bayern, Regensburg: Jugendwerkstatt Regensburg .....	9
Bayern, München: Anderwerk Jugendwerkstätten .....	10
Berlin: Werkschule Berlin .....	10
Brandenburg, Herzberg (Elster): Euroschule Herzberg Jugendwerkstatt.....	11
Bremen: Jugendsozialarbeit des DRK.....	11
Hamburg: Autonome Jugendwerkstätten.....	11
Hessen, Hanau: Jugendwerkstatt Hanau .....	12
Mecklenburg Vorpommern.....	12
Niedersachsen, Hannover: ASG- Jugendwerkstatt .....	13
Nordrhein-Westfalen, Köln: Jugendwerkeinrichtung .....	13

Rheinland-Pfalz, Frankenthal: Zentrum Für Arbeit und Bildung Frankenthal (ZAB).....	13
Saarland, Homburg: Außerbetriebliche Ausbildungswerkstätten der AWO .....	14
Sachsen, Dresden: Jugendwerkstatt „Profil“ .....	14
Sachsen-Anhalt, Magdeburg: Die Brücke Magdeburg .....	14
Schleswig Holstein, Lübeck: Lübecker Jugendwerkstatt.....	15
Thüringen .....	15
3.3 Abschließende Bemerkung zu den Maßnahmen .....	15
4. Abschlussfazit .....	16
5. Quellenangaben .....	18

## 1. Einleitung

Für Schulabgänger mit Auffälligkeiten aus dem Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung oder auch der Lernbeeinträchtigung ergeben sich beim Übergang in die Berufswelt häufig große Schwierigkeiten. Manchmal scheitert es an einer mangelnden Bereitschaft die Schulabgänger mit teilweise erheblichen Problemen einzustellen. Manchmal scheitert es aber auch an den Schulabgängern selbst. Die Gefahr, an der Stelle in die Perspektivlosigkeit abzurutschen, ist sehr hoch und zugleich teilweise sehr dramatisch für die Einzelschicksale.

Aufgrund dessen gibt es in Deutschland eine Vielzahl an Projekten, die in verschiedener Art und Weise Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf in die Berufswelt einführen. Dies kann durch qualifizierende Maßnahmen geschehen, wie aber auch durch verschiedene Ausbildungsprojekte, die sozialpädagogisch begleitet werden.

Eine ganze Bandbreite an Maßnahmen wird durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz im SGB VIII initiiert. Diese Maßnahmen und ihre Besonderheiten sollen in dieser Arbeit ausführlich dargestellt werden. Dabei ist diese Arbeit als eine detaillierte Ausführung zu dem entsprechenden Kurzbeitrag im Reader anzusehen, der die wesentlichen Informationen zu den Maßnahmen der Jugendhilfe zusammenfasst.

## **2. Berufsbezogene Unterstützungsmöglichkeiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im SGB VIII**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz im SGB VIII regelt allgemeine Bedingungen, die dem Kindeswohl, Familien sowie den Jugendlichen in Deutschland zu Gute kommen. Dazu gehören unter anderem der Erziehungsbeistand, die Inobhutnahme von Kindern sowie die gesetzliche Struktur für Jugendprogramme.

Das Thema Berufsmöglichkeiten wird im SGB VIII hauptsächlich in §13 des zweiten Kapitels „Leistungen der Jugendhilfe“ beschrieben. In vier Abschnitten werden die genauen Bestimmungen festgelegt, nach denen Jugendliche entsprechende Hilfen erhalten. Im Folgenden wird der §13 des SGB VIII als Basis für diese Arbeit dargestellt und erläutert.

### **2.1 §13 SGB VIII Jugendsozialarbeit**

#### **§13**

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe von § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

## 2.2 Erläuterung zu den einzelnen Absätzen des § 13 SGB VIII

**Der 1. Absatz** des §13 SGB VIII definiert die genaue Zielgruppe von Personen, die Maßnahmen der Jugendsozialarbeit in Anspruch nehmen können. Dabei werden prinzipiell zwei Gruppen angesprochen: Zum einen die Benachteiligten und zum anderen Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen. Was jedoch konkret unter Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigung zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht allgemein ausgeführt. Es wird jedoch versucht, das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt (EinglVerbG) dieser Zielgruppe „breiter“ zu beschreiben. Demnach gelten nach § 54 Absatz 4 des Eingl-VerbG folgende Personen als förderungsberechtigt:

1. Bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
2. Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
3. Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.

Aus dieser Beschreibung wird deutlich, dass Schüler mit Lernbeeinträchtigungen an Maßnahmen der Jugendsozialarbeit teilnehmen können. Zudem passen die Beschreibungen „sozial Benachteiligte“ sowie „individuell Beeinträchtigte“ auf Schüler mit Auffälligkeiten aus dem Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. Prinzipiell ist die Jugendsozialarbeit somit auch ein Teil der Benachteiligtenförderung, die innerhalb des Readers in einem extra Kapitel erläutert wird.

Zusammengefasst ist zu sagen, dass u.a. Jugendliche mit Lern- und Verhaltensproblemen einen rechtlichen Anspruch auf die Teilnahme an Maßnahmen der Jugendsozialarbeit haben. Dennoch muss trotz dieses rechtlichen Anspruchs folgendes Beachtung finden: Die erste Institution für Arbeit und Beruf ist in Deutschland die Agentur für Arbeit, weswegen sie auch zunächst Ansprechpartner für jegliche Ausbildungsmaßnahmen ist. Deswegen ist die Jugendhilfe, wie in Absatz 4 des §13 SGB VIII zu lesen, dazu verpflichtet, alle Maßnahmen mit der Agentur für Arbeit abzustimmen. Dadurch haben agenturfinanzierte Ausbildungsangebote und Maßnahmen Vorrang vor den berufsbildenden Angeboten der Jugendhilfe. D. h. die Jugendhilfe wird auch erst aktiv und finanziert Ausbildungen, wenn keine Förderung durch die Agentur für Arbeit gewährleistet wird. Dies macht die Berufsbildungsangebote der Jugendhilfe womöglich schwerer zugänglich.

**Der 2. Absatz** des §13 SGB VIII stellt für die beschriebene Zielgruppe eine Art Absicherung dar. So sichert der Absatz Jugendlichen, die aus unterschiedlichen Gründen in keiner Maßnahme der Jugendsozialarbeit unterkommen, Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen zu. Diese sollen dem einzelnen Jugendlichen angepasst werden und seiner Entwicklung dienlich sein. Wie diese Maßnahmen aussehen, hängt vom Angebot der örtlichen Jugendämter bzw. dem Kooperationspartner des Jugendamts in Sachen Beruf, der Bundesagentur für Arbeit, ab. Ein Beispiel für eine solche Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme folgt im späteren Verlauf dieser Arbeit. Ansprechpartner dieser Maßnahmen ist auch das Jugendamt.

**Der 3. Absatz** des §13 SGB VIII regelt die finanzielle Unterstützung von Teilnehmern der Maßnahmen. Dies ist auch erforderlich, denn häufig verfügen Jugendliche mit Lern- und Verhaltensproblemen und deren Eltern durch ihre soziale Benachteiligung nicht über die nötigen finanziellen Mittel, um den Lebensunterhalt ausreichend zu finanzieren. Zudem benötigen viele Jugendliche Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben, die durch die sozialpädagogische Begleitung zugesprochen wird. Aufgrund dessen bieten manche Träger zusätzlich zu einer Ausbildung sozialpädagogisch begleitete Wohnformen an, in denen die Jugendlichen versorgt werden. Ein Beispiel hierzu folgt im Weiteren.

Jugendliche, die trotz Krankenversicherungspflicht nicht über eine Krankenversicherung verfügen, können zudem Krankenhilfe beantragen. Diese übernimmt dann u.a. die Arztkosten. Insgesamt sollte jedoch beachtet werden, dass Eltern von Jugendlichen an den Kosten entsprechender Maßnahmen beteiligt werden können. Dies hängt maßgeblich von der Einkommenshöhe der Eltern ab. Die genaue Berechnung lässt sich der Kostenbeitragsverordnung der Kinder- und Jugendhilfe entnehmen. Verdienen Eltern beispielsweise weniger als 1100,99 € im Monat, werden die Kosten vollständig vom Amt getragen.

**Der 4. Absatz** des §13 SGB VIII richtet sich an das Jugendamt. Dieses wird dazu verpflichtet Maßnahmen mit der Bundesagentur für Arbeit, der Schulverwaltung sowie den Trägern abzustimmen. Dies ist nötig, damit ein entsprechend breites Angebot entsteht, wodurch den Jugendlichen eine größere Auswahl an Maßnahmen angeboten werden kann.

## **2.3 Fazit zu §13 SGB VIII**

Das für diesen Reader zur Berufsorientierung Wesentliche aus §13 SGB VIII ist, dass er u.a. Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensproblemen Maßnahmen zusichert, die eine berufliche Perspektive schaffen sollen. Die Regelung der zusätzlichen finanziellen Absicherung sorgt für ein „Bildungsprogramm“, welches benachteiligten Jugendlichen die Chance bietet, im Leben (wieder) Fuß zu fassen.

Wie die genaue Ausführung des §13 SGB VIII in Deutschland aussieht, soll im folgenden Kapitel dargestellt werden.

## **3. Maßnahmen der Jugendsozialarbeit in den einzelnen Bundesländern**

In diesem Abschnitt sollen Beispiele für Maßnahmen der Jugendsozialarbeit dargestellt werden. Um für Sie als Leser einen möglichst umfassenden Einblick zu gestalten, wurde pro Bundesland, ausgenommen Bayern mit drei Beispielen, je eine Maßnahme ausgewählt. Zunächst soll jedoch die Struktur der Umsetzung beschrieben werden.

### **3.1 Die strukturelle Umsetzung des §13 SGB VIII**

Das Kinder- und Jugendrecht wird generell durch die Institution Jugendamt verkörpert. Somit ist das Jugendamt auch immer erster Ansprechpartner, wenn es um Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit geht. Diese Maßnahmen kann das Jugendamt jedoch nicht als alleinige Institution umsetzen. Dafür gibt es Träger, die in öffentliche und freie Träger unterteilt sind. Öffentliche Träger sind z.B. einzelne Städte oder ein Landkreis, wohingegen freie Träger Wohlfahrtsorganisationen wie z.B. die AWO, das DRK, der ASB oder die Diakonie sind. In den Paragraphen 3 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird auch die genaue Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und freien Trägern beschrieben. So sollen die öffentlichen Träger die freien Träger unterstützen und fördern. Sobald die freien Träger in einer Region genügend Maßnahmen für das Wohl Jugendlicher bereitstellen, sollen die öffentlichen Träger von ihren Maßnahmen nach §4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes absehen. Man kann also ein breites Angebot von Seiten der freien Träger der Jugendhilfe erwarten. Wie dieses Angebot aussehen kann, wird nachfolgend skizziert.

## **3.2 Beispielmaßnahmen in den Bundesländern**

Auf den nächsten Seiten finden Sie eine Liste von Maßnahmen, die auf dem §13 SGB VIII basieren. Da dieser Reader an der Universität Würzburg entstanden ist, liegt ein besonderer Schwerpunkt auf den bayerischen Maßnahmen, weswegen für das Bundesland Bayern mehrere Beispielmaßnahmen vorgestellt werden. Für die weiteren Bundesländer wurde versucht, jeweils eine Beispielmaßnahme zu finden, was allerdings nicht immer gelungen ist. Durch die Fülle der Träger und die regionalen Unterschiede war es teilweise schwer bzw. unmöglich ein konkretes Programm zu finden. Dieser Informationsmangel beschränkt sich jedoch auf wenige Bundesländer. Als erstes Kriterium für die Aufnahme als Beispiel in die unten stehende Liste galt stets die Attraktivität der einzelnen Maßnahmen. Es wurde versucht möglichst vielseitige Angebote aufzunehmen, die Jugendlichen auch eine gute Perspektive bieten. Dies stellte sich jedoch teilweise als sehr schwierig heraus, da es manchmal, wie beschrieben, sehr problematisch war, überhaupt eine Maßnahme zu finden. In diesen Fällen musste eine Beschränkung erfolgen, wodurch auch Maßnahmen aufgenommen werden mussten, die nicht unbedingt vielseitig sind und von daher auch eine eingeschränkte Perspektive haben. Auf Grund dieser Sachlage sollten Sie sich immer zusätzlich beim Jugendamt über weitere Maßnahmen erkundigen, die unter Umständen besser zu dem einzelnen Jugendlichen passen.

Bemerkung: Alle inhaltlichen Angaben sind den jeweiligen Internetseiten hinter den URL-Adressen entnommen. Die URL- Adressen dienen damit zugleich als Quellenangabe. Stand aller Internetadressen: 27. Dezember 2014.

### **Baden–Württemberg , Stuttgart: 400+ Zukunft**

Das Projekt 400+ Zukunft verhilft Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf bei der Vorbereitung auf das Berufsleben und bei der Eingliederung in die Berufswelt. So soll das Projekt die Jugendlichen auf die Anforderungen des Arbeitsalltags vorbereiten und die Ausbildung dieser Jugendlichen unterstützen. Insgesamt gibt es 59 Plätze, die auf vier Sozialunternehmen und einen Jugendhilfeträger verteilt sind. Insgesamt kann zwischen 20 verschiedenen Berufsfeldern gewählt werden. Jugendliche, die noch keinen Schulabschluss haben, können diesen in Kombination mit der Arbeit extern in der VHS Stuttgart nachholen. Bei Interesse bitte beim Jugendamt Stuttgart melden.

@ <http://www.stuttgart.de/item/show/356848>

### **Bayern, Fürth: Kinderarche**

Die Kinderarche in Fürth ist eine Einrichtung der evangelischen Jugendsozialarbeit Bayern. Die Kinderarche betreibt u.a. Krippen, Wohngruppen und viele Jugendwerkstätten. Eine Ausbildung kann in folgenden Bereichen absolviert werden: Friseurwerkstatt, Fahrradwerkstatt, Hauswirtschaft, Malerwerkstatt, Schlosserwerkstatt, Schreinerwerkstatt. In der Schlosserwerkstatt können beispielsweise die notwendigen Fertigkeiten für das Metallhandwerk erlernt werden. Als Auszubildender erlernt man die Be- und Verarbeitung von Metallteilen mit verschiedenen Verfahren und Maschinen. Es werden z.B. Zaunanlagen und Tore hergestellt. In dieser Einrichtung kann nach §13 Absatz 3 SGB VIII auch ein sozialpädagogisch begleitetes Wohnen beantragt werden. Bei Interesse bitte beim Jugendamt in Fürth melden.

@ [www.kinderarcheggmbh.de/werkstaetten/index.html](http://www.kinderarcheggmbh.de/werkstaetten/index.html)

### **Bayern, Regensburg: Jugendwerkstatt Regensburg**

Die Jugendwerkstatt in Regensburg bietet Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensproblemen ein umfassendes Ausbildungsprogramm, welches durch den europäischen Sozialfond (ESF) gefördert wird und unter dem Dachverband der Diakonie Bayern stattfindet. Für Jugendliche mit Lern- und Verhaltensprobleme sind hier besonders zwei Projekte interessant: Das erste Projekt ist das „ESF-Ausbildungsprojekt“, welches die erfolgreiche Integration in die Arbeitswelt erreichen möchte. Dafür wird Auszubildenden das Ziel gesetzt, das erste Ausbildungsjahr erfolgreich abzuschließen, um darauffolgende Ausbildungsjahre in einem anderen Betrieb fortzuführen. Interessierte können innerhalb dieses Projektes zwischen den Ausbildungsbereichen Hauswirtschaft, Holzwerkstatt, Schneiderei und Büro wählen.

Das zweite Projekt mit dem Namen „Einstiegsqualifizierungsprojekt“ richtet sich an Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf. Mit einer gezielt individuellen Förderung durch Lehrkräfte, Sozialpädagogen und Meister ist hier die Ausbildung in den Bereichen Büro und Schneiderei möglich. Bei Interesse an einer dieser Maßnahmen ist das Jugendamt in Regensburg zu kontaktieren.

@ <http://www.jugendwerkstatt-regensburg.de/leistungen/ausbildungsangebote.php>

## **Bayern, München: Anderwerk Jugendwerkstätten**

Die Anderwerk Jugendwerkstätten der AWO in München ermöglichen Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensproblemen eine professionelle Ausbildung gemäß §13 SGB VIII. Dabei ist das Ziel Jugendliche u.a. durch qualifizierende Praktika auf dem ersten Arbeitsmarkt erfolgreich zu integrieren. Zusätzlich werden die Auszubildenden individuell gefördert, indem man sie beispielsweise dabei unterstützt, eigene Krisen zu überwinden und Fähigkeiten wie die Frustrationstoleranz auszubauen.

Die Ausbildung ist als Schreiner/Schreinerin oder Raumausstatter/Raumausstatterin möglich. Die Ausbildungen finden in Zusammenarbeit mit der IHK statt. Zusätzlich zu den Ausbildungsangeboten bieten die Jugendwerkstätten auch eine Berufsorientierung an, in der man Praxiserfahrungen in verschiedenen Berufsbereichen sammeln kann.

Bei Interesse an einer Ausbildung bzw. Berufsorientierung ist das Jugendamt in München zu kontaktieren.

@: <http://www.werkschule-berlin.de/jwbuch.html>

## **Berlin: Werkschule Berlin**

Die Werkschule in Berlin bietet eine Vielzahl an Projekten, die unterschiedliche Möglichkeiten der Berufsheranführung ermöglichen. Ein Projekt nach §13 SGB VIII bezieht sich insbesondere auf den 2. Absatz des §13 SGB VIII und dient als Aktivierungshilfe und Berufsorientierung. Das Programm verläuft insgesamt in drei Phasen, die von jedem Teilnehmer durchlaufen werden. Die Eingangsphase dient zur generellen Orientierung und Zielfestlegung. In der Aktivierungsphase wird an der individuellen Qualifizierung gearbeitet und z.B. die schulische Bildung durch Förderung verbessert. Die Perspektivphase rundet das Projekt durch ein Bewerbungstraining und die Planung der beruflichen Zukunft ab. Zudem durchlaufen diese Phasen drei Säulen, in denen der Teilnehmer durch theoretisches und praktisches Lernen Einblick in verschiedene Berufsfelder erhält. Hier stehen u.a. der hauswirtschaftliche Bereich und das Schreinerhandwerk als Auswahl zur Verfügung. Die dritte Säule stützt die Teilnehmer durch eine sozialpädagogische Beratung. Das Projekt ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Jobcenter Berlin und dem Jugendamt. Bei Interesse an dieser Maßnahme können Sie das Jugendamt in Berlin kontaktieren.

@ <http://www.werkschule-berlin.de/jwbuch.html>

### **Brandenburg, Herzberg (Elster): Euroschule Herzberg Jugendwerkstatt**

Die Jugendwerkstatt in Herzberg kümmert sich um die beschriebene Zielgruppe des §13 SGB VIII und fördert u.a. die berufliche Entwicklung von Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensproblemen. Auf der Website werden folgende Hauptziele beschrieben:

- Verbesserung der beruflichen Handlungsfähigkeit benachteiligter Jugendlicher
- Erhöhung der Eingliederungschancen in Ausbildung und Arbeit
- Erwerb und Entwicklung von Sozial- und Fachkompetenzen mittels Lernen und Arbeiten
- Beratung, Motivierung, Coaching und gezielte individuelle Förderung

Diese Ziele sollen im Rahmen eines umfassenden Werkstattangebots umgesetzt werden. So kann der Teilnehmer in einer Holzwerkstatt, Nähwerkstatt, Küchenwerkstatt, Gestalterwerkstatt oder Gartenwerkstatt seine beruflichen Vorlieben austesten.

Bei Interesse ist das Jugendamt in Herzberg zu kontaktieren.

@ <http://www.eso.de/herzberg/jugendwerkstatt/>

### **Bremen: Jugendsozialarbeit des DRK**

Im Stadtstaat Bremen und der dazugehörigen Stadt Bremerhaven konnten keine konkreten Maßnahmen wie beispielsweise Ausbildungsangebote, die nach §13 SGB VIII Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensproblemen berufliche Unterstützung bieten, aufgefunden werden. Dennoch gibt es vom Deutschen Roten Kreuz ein Zentrum für Schule und Beruf (ZSB), welches sich Jugendlichen mit Übergangsschwierigkeiten zwischen Schule und Beruf annimmt. Nicht weiter beschriebene Kooperationsprojekte sollen die Jugendlichen je nach individuellem Bedürfnis an die Berufswelt heranzuführen.

Für genauere Informationen über konkrete Maßnahmen für Jugendliche mit Lern- und Verhaltensproblemen sollte das Jugendamt in Bremen bzw. Bremerhaven kontaktiert werden.

@ <http://www.drk-bremen.de/angebote/familie-und-jugend/fuerjugendliche/jugendsozialarbeit/zentrum-fuer-schule-und-beruf-zsb/>

### **Hamburg: Autonome Jugendwerkstätten**

Die Autonomen Jugendwerkstätten in Hamburg bieten jungen Menschen, die in Hamburg leben und unter die Zielgruppe des §13 SGB VIII fallen, eine Vielzahl an Ausbildungsmöglichkeiten. So gibt es eine Kfz- Werkstatt, eine Holzwerkstatt, eine Gärtnerei, eine Elektrowerkstatt

sowie eine Malerwerkstatt. Die Autonome Jugendwerkstatt ist der Internetseite nach zudem stark vernetzt und bietet eine Vielzahl an Praktika in außerbetrieblichen Einrichtungen an. Damit sollen die Eingliederungschancen auf dem 1. Arbeitsmarkt erhöht werden. Die Ausbildung bei der Autonomen Jugendwerkstatt dauert vier Jahre und ist vergütet. Als Bewerber sollte man mind. ein Jahr in Hamburg leben und das 10. Schuljahr abgeschlossen haben bzw. nicht mehr schulpflichtig sein. Zudem wird ein Mindestalter von 16 Jahren vorausgesetzt, jedoch darf man bei Ausbildungsbeginn nicht älter als 25 sein. Zudem wird nach §13 SGB VIII Absatz 2 auch noch eine 6-monatige Berufsorientierung angeboten. Bei Interesse an dieser Maßnahme können Sie sich an das Jugendamt in Hamburg wenden.

@ <http://www.ajw-hamburg.de/>

### **Hessen, Hanau: Jugendwerkstatt Hanau**

Die Jugendwerkstatt Hanau wird vom Diakonischen Hilfswerk getragen und bietet Jugendlichen im Sinne des §13 SGB VIII Hilfe und Unterstützung bei der Eingliederung in das Berufsleben an. Die Hilfen fokussieren sich auf Beratung und Unterstützung, beruflich qualifizierende Maßnahmen sowie Verbesserung der beruflichen Chancen.

Ein Teil dieser Maßnahmen ist beispielsweise die Berufswegeplanung. Eine intensive Auseinandersetzung mit verschiedenen Berufsbildern soll die beruflichen Chancen verbessern, in dem u.a. die „Ausbildungsreife“ hergestellt werden soll.

Neben weiteren Projekten gibt es ein spezielles Ausbildungsmodell vom Bundesamt für Arbeit, Familie und Gesundheit namens „Start in die Altenpflege“. Hier soll Jugendlichen eine Ausbildung im Bereich der Altenpflege ermöglicht werden.

Bei Interesse an dieser Maßnahme können Sie sich beim Jugendamt in Hanau informieren.

@ <http://www.jugendwerkstatt-hanau.de/jw/jw.html>

### **Mecklenburg Vorpommern**

Für dieses Bundesland konnte trotz intensiver Recherche kein passendes Beispiel ermittelt werden. Bei Interesse an Maßnahmen im Rahmen des §13 SGB VIII in Mecklenburg-Vorpommern informieren Sie sich bitte bei den örtlichen Jugendämtern.

### **Niedersachsen, Hannover: ASG- Jugendwerkstatt**

Die ASG-Jugendwerkstatt in Hannover möchte Jugendlichen durch eine arbeitsmarktorientierte Qualifizierung eine Zukunftsperspektive geben. Dies soll insbesondere durch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen geschehen, die eine spätere Integration auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich machen sollen. Zudem werden Jugendliche stets sozialpädagogisch begleitet, wodurch auch die Persönlichkeit der Jugendlichen stabilisiert werden soll.

Die Jugendlichen können zwischen drei verschiedenen Werkstätten wählen. So gibt es eine Tischlerwerkstatt, eine Kochwerkstatt sowie eine Fahrrad-/ Metallwerkstatt.

Bei Interesse an dieser Maßnahme bitte das Jugendamt in Hannover kontaktieren.

@ <http://www.asg-hannover.de/juwe.html>

### **Nordrhein-Westfalen, Köln: Jugendwerkeinrichtung**

Die Jugendwerkeinrichtung in Köln bietet Jugendlichen nach §13 SGB VIII Hilfe bei der Berufsorientierung bzw. Berufsvorbereitung. In den Bereichen Kfz, Technik/ Metall und Fahrzeuglackierung/ farbliche Gestaltung erhalten Jugendliche Einblicke in verschiedene Berufsfelder. Der Einblick in die einzelnen Berufsfelder wird immer durch eine sozialpädagogische Arbeit ergänzt, die den individuellen Bedürfnissen eines Jugendlichen gerecht werden soll. So erhalten Jugendliche je nach Notwendigkeit Beratung, Vermittlung, Begleitung oder Erziehung. Diese individuellen Angebote werden dann durch den Unterricht in Mathematik und Deutsch ergänzt. Bewerbungstraining und Praktika sollen die berufliche Qualifikation ergänzend stärken. Insgesamt ist das Angebot mit nur 16 Plätzen jedoch begrenzt.

Bei Interesse an dieser Jugendwerkstatt ist das Jugendamt in Köln zu kontaktieren.

@ <http://www.jwk-koeln.de/index.php/jugendwerkeinrichtung.html>

### **Rheinland-Pfalz, Frankenthal: Zentrum Für Arbeit und Bildung Frankenthal (ZAB)**

Wenn Sie mehr Informationen zu den Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit in Rheinland Pfalz haben möchten, sollten Sie das örtliche Jugendamt kontaktieren.

In Rheinland-Pfalz konnte trotz intensiver Recherche kein Angebot gefunden werden, welches sich explizit auf den §13 SGB VIII bezieht. Dennoch wurde eine Einrichtung ermittelt, die auch Angebote für Jugendliche mit beruflichen Schwierigkeiten bereithält. Das ZAB in Frankenthal

bietet neben vielen anderen Angeboten u.a. folgende Hilfen an: Eine Mädchenwerkstatt, berufsvorbereitende Maßnahmen sowie Angebote zur Berufsorientierung beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Ob Jugendliche auf der Grundlage des SGB VIII an einer Maßnahme im ZAB teilnehmen dürfen, sollte beim ZAB erfragt werden. Eine eigene Anfrage blieb leider unbeantwortet.

@ <http://www.zab-frankenthal.de/>

### **Saarland, Homburg: Außerbetriebliche Ausbildungswerkstätten der AWO**

Die Außerbetriebliche Ausbildungswerkstatt der AWO bietet für Jugendliche mit Lern- und Verhaltensproblemen eine Vielzahl an beruflichen Möglichkeiten im Rahmen des §13 SGB VIII. Begleitet von einem „Förderpädagogischen Ansatz“ soll Jugendlichen die berufliche und soziale Integration durch eine Ausbildung gelingen. Dabei können die Jugendlichen zwischen vielen Ausbildungsbereichen wählen. Zu diesen gehören z.B.: Anlagemechaniker, Koch/Köchin, Hauswirtschaft, Tischler. Eine Ausbildung dauert in der Regel 3 Jahre und wird auch vergütet. Bei Interesse an dieser Maßnahme können Sie sich beim Jugendamt in Homburg informieren.

@ <http://www.awo-saarland.de/index.php?id=797>

### **Sachsen, Dresden: Jugendwerkstatt „Profil“**

Die Jugendwerkstatt Profil der AWO in Sachsen unterstützt Jugendliche nach §13 SGB VIII bei der beruflichen Orientierung. Dabei sollen die Jugendlichen ihre individuellen Stärken und Interessen entdecken und austesten sowie fachliche Grundlagen der jeweiligen Berufe erlernen. Ergänzt wird das Angebot durch schulischen Unterricht sowie eine sozialpädagogische Betreuung. Als Jugendliche können Erfahrungen in den Bereichen Küche, Holzwerkstatt und Soziales (Pflege und Betreuung) gesammelt und entsprechende Grundkenntnisse erworben werden. Bei Interesse an dieser Maßnahme können Sie sich beim Jugendamt in Dresden informieren.

@ [http://www.awo-in-sachsen.de/index.php?entry\\_id=89](http://www.awo-in-sachsen.de/index.php?entry_id=89)

### **Sachsen-Anhalt, Magdeburg: Die Brücke Magdeburg**

Die Brücke in Magdeburg ist ein Träger mit einem umfassenden sozialen Angebot, der auch über eine Jugendwerkstatt verfügt. Diese dient allerdings nicht zur Berufsausbildung, sondern maßgeblich zur Berufsorientierung. In den Bereichen Hauswirtschaft, Grünanlagenpflege und

Holzverarbeitung können Jugendliche grundlegende Erfahrungen für die berufliche Orientierung sammeln. Bei Interesse an dieser Maßnahme bitte das Jugendamt in Magdeburg kontaktieren.

@ <http://www.die-bruecke-magdeburg.de/unsere-angebote/sozialp%C3%A4dagogische-jugendwerkstatt/>

### **Schleswig Holstein, Lübeck: Lübecker Jugendwerkstatt**

Die Lübecker Jugendwerkstatt ist insbesondere auf Jugendliche mit Verhaltensproblemen spezialisiert. Somit steht hier die pädagogische Arbeit im Fokus, die durch eine enge Zusammenarbeit z.B. mit dem Elternhaus, dem Jugendamt oder dem Jugendgericht zu individuellen Erfolgen führen soll. Möchte man an einer Maßnahme in der Jugendwerkstatt teilnehmen, so kann man zwischen folgenden Möglichkeiten wählen: Forstwirtschaft und Holzbearbeitung, Bistrobetrieb, Friseursalon, Großküche zur Eigenversorgung, Hauswirtschaft. Ergänzt durch Praktikumsplätze in Deutschland sowie auch in Dänemark soll der Teilnehmer einen qualitativ hochwertigen Einblick in die Berufswelt erlangen und sich zudem auch in seiner Persönlichkeit entwickeln. Bei Interesse bitte das Jugendamt in Lübeck kontaktieren.

@ [http://www.bql-gmbh.de/web2014/?page\\_id=2459](http://www.bql-gmbh.de/web2014/?page_id=2459)

### **Thüringen**

Für das Bundesland Thüringen wurde trotz intensiver Suche keine Maßnahme gefunden, die explizit auf dem §13 SGB VIII basiert.

Dennoch ist in Thüringen die Jugendberufshilfe sehr aktiv und bietet speziell für Jugendliche mit Lern- und Verhaltensproblemen Maßnahmen zur Berufsorientierung bereits in der Schule an.

Bei Interesse bitte die unten vermerkte Internetseite aufrufen. Bei Interesse an konkreten Informationen zu Maßnahmen im Rahmen des SGB VIII können Sie sich beim örtlichen Jugendamt informieren.

@ <http://www.jbhth.de/projektarbeit/berufsorientierung-und-vorbereitung/berufspraxis-erleben-bpe.html>

## **3.3 Abschließende Bemerkungen zu den Maßnahmen**

Insgesamt ist das Angebot an Maßnahmen nach §13 SGB VIII von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich. Teilweise war es recht leicht entsprechende Maßnahmen mit guten Ausbildungsangeboten zu finden, wohingegen dies in wenigen Bundesländern trotz intensiver Recherche nicht gelungen ist. Dies ist allerdings verwunderlich, denn laut aktueller Statistik der Kinder- und Jugendhilfe existieren 697 Einrichtungen nach §13 SGB VIII.

Bei den existierenden Maßnahmen nach dem §13 SGB VIII sollte man bei der Wahl jedoch stets vorsichtig sein und sich zunächst möglichst umfassende Informationen zu den Inhalten und auch der Struktur einholen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Qualität der Maßnahme. Hier sollte auf eine unabhängige Informationsquelle, beispielsweise einen Mitarbeiter des Jugendamtes, gesetzt werden. Denn die Träger von entsprechenden Maßnahmen sind vermutlich besonders wegen des wirtschaftlichen Aspektes sehr vorsichtig und nehmen kaum selbstkritische Bewertungen vor. Dabei sind diese Bewertungen für Jugendliche sehr wichtig, denn die Qualität einer Maßnahme kann entscheidend für den beruflichen Werdegang sein. Sammelt ein Jugendlicher durch viele Praktika und einen qualitativ guten Einblick Erfahrungen in einer Maßnahme, so erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass eine spätere Integration auf dem Arbeitsmarkt auch erfolgreich wird. Ist eine Maßnahme aber beispielsweise durch einen zu geringen Praxisanteil oder durch eine mangelhafte sozialpädagogische Begleitung nicht gut aufgebaut, kann dies beim Jugendlichen zunehmend Frust in Bezug auf die Berufswelt aufbauen, was dann eine erfolgreiche Integration auf dem Arbeitsmarkt unwahrscheinlich macht. Betrachtet man die oben dargestellten Maßnahmen der einzelnen Bundesländer, so wird zudem deutlich, dass zwischen Trägern unterschieden werden muss, die eine Berufsorientierung bieten und Trägern, die Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensproblemen auch eine Möglichkeit der Berufsausbildung geben. Hier sollte man auf die individuellen Bedürfnisse des Jugendlichen achten und ihn in Entscheidungen möglichst einbinden.

## **4. Abschlussfazit**

Zusammengefasst dient der §13 SGB VIII dazu, u.a. Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensproblemen eine faire Chance auf Bildung zu gewähren, um so die oftmals vorhandene Benachteiligung auszugleichen. Dies ist bedeutungsvoll, da diese Jugendlichen häufig durch persönliche Schwierigkeiten immense Probleme damit haben, schulisch und beruflich „erfolgreich“ zu

sein. Dieser Paragraph gewährleistet daher ein wenig Schutz und Förderung, die oftmals dringend benötigt werden.

Ob Jugendliche jedoch durch die entsprechenden Maßnahmen letztendlich eine bessere Chance erhalten, auf dem 1. Arbeitsmarkt unterzukommen, dürfte nicht gewiss sein. Zu oft wirken spezielle Einrichtungen zur Ausbildungsförderung stigmatisierend, sodass potentielle Arbeitgeber Jugendliche mit Lern- und Verhaltensproblemen nur ungern einstellen und andere Bewerber vorziehen. Erhalten die betroffenen Jugendlichen dann eine Stelle auf dem 1. Arbeitsmarkt, so ist diese häufig sehr schlecht bezahlt und einer angelernten Fachkraft nicht würdig. Der nun geltende gesetzliche Mindestlohn kann allerdings ein erster Schutzfaktor sein, der dies, zumindest in den betroffenen Branchen, verhindert.

Betrachtet man aber die aktuelle Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (veröffentlicht 2012, Zahlen beziehen sich auf 2010), so lässt sich sagen, dass die einzelnen Bundesländer stärker präventiv arbeiten müssten, um überhaupt zu verhindern, dass Jugendliche mit Lern- und Verhaltensproblemen in diese „Benachteiligtensituation“ kommen. Wie bereits erwähnt gibt es in Deutschland 697 Einrichtungen der Jugendsozialarbeit nach §13 Absatz 1 und 2 SGBVIII. Dies sind durchschnittlich 43,5 Einrichtungen pro Bundesland. Auf diese 697 Einrichtungen verteilen sich dann insgesamt 45187 genehmigte Plätze. Dies spiegelt einen sehr hohen Bedarf an Hilfen nach §13 SGB VIII wieder, der durch präventive Maßnahmen sicherlich gesenkt werden könnte. So sollte man bereits in der Schule mehr für eine spätere berufliche Integration dieser Jugendlichen sorgen, beispielsweise indem noch stärker Phasen einer qualitativ hochwertigen Berufsorientierung ermöglicht und Praktikumsplätze geschaffen werden. Zudem sollte man aber auch Betriebe durch zusätzliche Hilfen ermutigen, Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensproblemen eine Chance auf einen ganz normalen Ausbildungsberuf zu ermöglichen. Eine solche Hilfe könnte ein Sozialarbeiter sein, der bei Problemen als sofortiger Ansprechpartner fungiert.

Werden also ergänzend zum §13 SGB VIII weitere Anstrengungen für Jugendliche mit Lern- und Verhaltensproblemen unternommen, so kommt dies sicherlich der beruflichen und seelischen Situation dieser Jugendlichen zu Gute.

## 5. Quellenangaben

Kinder- und Jugendhilfegesetz. Sozialgesetzbuch Aechtes Buch; Textausgabe (2006) 7. Aufl. Gelsenkirchen: VSTP Verlag Soziale Theorie & Praxis (Kleiner Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und Private Fürsorge, 38).

Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII. pdf ([http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kinder\\_20und\\_20Jugendhilfegesetz\\_20\\_20SGB\\_20VIII,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kinder_20und_20Jugendhilfegesetz_20_20SGB_20VIII,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf) , abgerufen am 11.12.2014, 11:00)

<http://www.gesetze-im-internet.de/kostenbeitragsv/index.html>, abgerufen am 11.12.2014, 10:30 Uhr

<http://www.juraforum.de/lexikon/sozialhilfe-krankenhilfe> , abgerufen am 11.12.2014, 11:00

<https://www.wegezumberuf.de/berufswegebegleitung/index.php?id=120&oid=27&pid=129&type=123>, abgerufen am 11.12. 2014, 14.00

### Internetseiten der Einrichtungen nach §13 SGB VIII:

- <http://www.stuttgart.de/item/show/356848>
- <http://www.kinderarcheggmbh.de/werkstaetten/index.html>
- <http://www.werkschule-berlin.de/jwbuch.html>
- <http://www.eso.de/herzberg/jugendwerkstatt/>
- <http://www.drk-bremen.de/angebote/familie-und-jugend/fuerjugendliche/jugendsozialarbeit/zentrum-fuer-schule-und-beruf-zsb/>
- <http://www.ajw-hamburg.de/>
- <http://www.jugendwerkstatt-hanau.de/jw/jw.html>
- <http://www.asg-hannover.de/juwe.html>
- <http://www.jwk-koeln.de/index.php/jugendwerkeinrichtung.html>
- <http://www.zab-frankenthal.de/>
- <http://www.awo-saarland.de/index.php?id=797>
- [http://www.awo-in-sachsen.de/index.php?entry\\_id=89](http://www.awo-in-sachsen.de/index.php?entry_id=89)
- <http://www.die-bruecke-magdeburg.de/unsere-angebote/sozialp%C3%A4dagogische-jugendwerkstatt/>
- [http://www.bql-gmbh.de/web2014/?page\\_id=2459](http://www.bql-gmbh.de/web2014/?page_id=2459)
- <http://www.jbth.de/projektarbeit/berufsorientierung-und-vorbereitung/berufspraxis-erleben-bpe.html>

Für alle bisher genannten Internetseiten gilt: Abgerufen am 27.12.2014 zwischen 15 und 19 Uhr.

Die folgenden Internetseiten wurden am 24.03.2014 um 12:20 abgerufen.

- <http://www.jugendwerkstatt-regensburg.de/leistungen/ausbildungsangebote.php>
- <http://www.anderwerk.de/betriebe-massnahmen/jugendwerkstaetten/>